

RS UVS Kärnten 2000/12/07 KUVS-1016-1022/9/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.2000

Rechtssatz

Wer als Lenker eines Sattelkraftfahrzeuges (Sattelzugfahrzeug) mit Sattelanhänger an einem Tag 10 Stunden und 20 Minuten, im 24 Stunden Zeitraum vom 20.1.1998, 09.00 Uhr bis 21.1.1998, 09.00 Uhr keine Ruhezeit einhält (Überprüfung der genannten Schaublätter), am 20.1.1998 von 20.25 Uhr bis 02.25 Uhr = 6 Stunden das Sattelkraftfahrzeug lenkt und dabei keine Lenkpause (Unterbrechung) einhielt (Überprüfung des genannten Schaublattes), ein zweites Schaublatt in das Kontrollgerät einlegt, das Schaublatt vom 19.1.1998 über den Zeitraum, für den es bestimmt war, hinaus verwendet, sowie das Schaublatt vom 17.1.1998 nicht vollständig ausfüllt (es fehlte am Ende der Benutzung des Blattes der Zeitpunkt), macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Lenkzeit, Lenkzeitüberschreitung, Schaublatt, Ruhezeit, Nichteinhalten der Ruhezeit, Lenkpause, Schaublattauswechslung, rechtswidrige Schaublattverwendung, ausfüllen des Schaublattes

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at